

30.04.2020
Drucksache 061/20

Freiwillige Betriebskostenzuschüsse an Kindertageseinrichtungen in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede ab 01.08.2020

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	19.05.2020	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.03	Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG	
Produkt	51.03.02	Tageseinrichtungen, Tagespflege, Familienbüro	
Haushaltsjahr		Ertrag/Einzahlung [€]	
	2020/21	Aufwand/Auszahlung [€]	1.006.858

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die neue freiwillige Betriebskostenbezuschung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abzuschließen.

Hinsichtlich der Anträge des Ev. Kirchenkreises Unna und der Kath. Kindertageseinrichtungen Ruhr-Mark gem. GmbH gestellten Anträge auf zusätzliche freiwillige Zuschüsse wird die Verwaltung beauftragt entsprechende Gespräche zu führen.

Sachbericht

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in den vergangenen Jahren freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten erhalten.

Bei den Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände und der Elterninitiativen wurde bisher der Trägeranteil in voller Höhe übernommen, so dass 9% (AWO, DRK) bzw. 4% (Elterninitiativen) als freiwilliger Zuschuss gezahlt wurde.

Die kirchlichen Träger wurden der gesetzlichen Bezuschussung der Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände gleichgestellt, so dass ein freiwilliger Zuschuss in Höhe von 3% gezahlt wurde.

Zum 01.08.2020 ändert sich die Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse für die o. g. Trägergruppen. Somit verringert sich sowohl der jeweilige Trägeranteil der Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände und der Elterninitiativen als auch die Angleichung der kirchlichen Träger an die gesetzliche Betriebskostenbezuschussungen der Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände.

Ab dem 01.08.2020 beträgt die Höhe der Trägeranteile der Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände und der Elterninitiativen 7,8% bzw. 3,4%.

Die Differenz der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse zwischen den kirchlichen Trägern und den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände beträgt nur noch 2,5%.

Über diese Anteile müssen neue vertragliche Regelungen abgeschlossen werden.

Die mit allen Trägern im Jahr 2009 abgeschlossenen Verträge wurden daher im Hinblick auf die zum 01.08.2020 anstehende Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 30.04.2020 gekündigt, um die vorgenannte neue freiwillige Bezuschussung abzuschließen.

Von dieser Änderung unberührt bleiben die im Rahmen des Rechtsanspruchs neu entstandenen Gruppen, deren Bezuschussung in separat abgeschlossenen Vereinbarungen mit den jeweiligen Trägern zu 100% vereinbart wurde.

Die neue vertragliche Regelung reduziert die freiwillige Betriebskostenbezuschussung um 363.420 Euro auf 1.006.858 Euro.

Der Ev. Kirchenkreis Unna sowie die Kath. Kindertageseinrichtungen Ruhr-Mark gem. GmbH haben darüber hinaus einen Antrag auf eine weitere freiwillige Bezuschussung gestellt, da die vorgenannte Anpassung der freiwilligen Betriebskostenbezuschussung sowie die gesetzlichen Änderungen des Kinderbildungsgesetzes nicht zu einer Verbesserung der Finanzierungsbedingungen der Träger geführt habe.

Für die Beurteilung der finanziellen Lage der vorgenannten Träger ist die Vorlage von aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnungen der Träger erforderlich, die derzeit noch nicht vorliegen.

Gespräche zu den zusätzlichen freiwilligen Betriebskostenzuschüssen sollen – auch unter

Einbeziehung der anderen Jugendämter (bezogen auf den Antrag des Ev. Kirchenkreises Unna) – erfolgen, um hier nach Möglichkeit eine einheitliche Lösung zu finden.

Anlagen

Antrag des Ev. Kirchenkreises Unna

Antrag der Kath. Kindertageseinrichtungen Ruhr-Mark gem. GmbH